

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 18/7724 –

Automatisierte Kennzeichenerfassung/Bekämpfung von Schwerstkriminalität

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7724** – vom 12. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 27 b des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ist die anlassbezogene Kennzeichenerfassung durch automatisierte Kennzeichenlesesysteme gestattet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele automatisierte Kennzeichenlesesysteme sind bei der rheinland-pfälzischen Polizei vorhanden (bitte aufschlüsseln nach In-Dienst Stellung und Standort des Gerätes)?
2. Wie viele dieser Geräte sind einsatzbereit?
3. Wie oft wurden diese Geräte seit ihrer Beschaffung eingesetzt?
4. Bei welchen konkreten Ereignissen wurden die Geräte eingesetzt?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg dieser Einsätze?
6. Inwieweit setzt die rheinland-pfälzische Polizei diese Geräte im Kontext von etwaigen Hinweisen der niederländischen Behörden im Hinblick auf mögliche Sprengungen von Geldausgabeautomaten ein?
7. Welche ermittlungstaktischen und/oder strafverfolgenden Maßnahmen ergreifen die rheinland-pfälzischen Behörden in Folge solcher Hinweise?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7937
03-11-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

03. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
betr. „Automatisierte Kennzeichenerfassung/Bekämpfung der Schwerestrafkriminalität“
- Drucksache 18/7724 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2020 wurden 22 automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) angeschafft. Auskünfte zur Verteilung dieser Einsatzmittel auf die Polizeidienststellen tangieren schutzwürdige Interessen der polizeilichen Einsatztaktik und können daher auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 80 Abs. 2 und 100 der Geschäftsordnung des Landtages nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses erteilt werden.

Zu Frage 2:

Die Einsatzfähigkeit der automatisierten Kennzeichenlesesystem (AKLS) in Rheinland-Pfalz ist gewährleistet. Aktuell liegen keine Berichte über Geräteausfälle vor (Stand: 23. Oktober 2023). Vereinzelt kurzfristige Geräteausfälle, etwa durch turnusmäßige



Wartungen, können im Bedarfsfall durch den vorhandenen Bestand kompensiert werden.

Zu Frage 3:

Bislang sind rund 250 AKLS-Einsätze in Rheinland-Pfalz dokumentiert (Stand: 23. Oktober 2023).

Zu den Fragen 4 und 5:

Ein AKLS-Einsatz kommt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 33 Absatz 1 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie § 163g Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Betracht. In Rheinland-Pfalz werden die Systeme derzeit insbesondere im Zusammenhang mit dem Kriminalitätsphänomen „Sprengung von Geldausgabeautomaten“ eingesetzt.

Darüberhinausgehende Auskünfte zu konkreten Einsatzanlässen ermöglichen Rückschlüsse auf das einsatztaktische Vorgehen der Polizei. Weitere Auskünfte können daher auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 80 Abs. 2 und 100 der Geschäftsordnung des Landtages ausschließlich im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses erteilt werden.

Die automatischen Kennzeichenlesesysteme haben sich als einsatzunterstützende Komponente mit hohem einsatz- und ermittlungstaktischem Wert bewährt.

Zu Frage 6:

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 1 POG oder 163g Absatz 1 StPO vorliegen und es taktisch geboten ist, kommt ein AKLS-Einsatz im Sinne der Fragestellung in Betracht.



Zu Frage 7:

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage können keine Auskünfte zu konkreten Operativmaßnahmen erteilt werden, da hierdurch Rückschlüsse auf das einsatztaktische Vorgehen der Polizei möglich sind. Dies würde den Erfolg entsprechender Maßnahmen in Gänze gefährden.

Weitere Auskünfte können daher auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 80 Abs. 2 und 100 der Geschäftsordnung des Landtages ausschließlich im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses erteilt werden.



Michael Ebling